

KOPIE

Verfügung

Nr. 032/11

Schwyz, 15. Februar 2011

11.07.01/uv

Ambulante Akut- und Übergangspflege
Provisorische Festlegung von Pauschalen

Gesetzliche Grundlagen:

- Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10)
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (KLV, SR 832.112.31)
- Spitalverordnung vom 22. Oktober 2003 (SpiV, SRSZ 574.110)
- Pflegefinanzierungsverordnung vom 3. November 2010 (PFV, SRSZ 361.511)

1 Ausgangslage

1.1 Das Departement des Innern ist am 21. Januar 2011 informiert worden, dass einem Patienten mit Wohnsitz im Kanton Schwyz durch ein Arzt eines ausserkantonalen Spitals mittels eines Übergangsformulars Akut- und Übergangspflege verordnet worden sei.

1.2 Am 1. Januar 2011 sind das Bundesgesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008 und die entsprechenden Änderungen der Vollzugserlasse in Kraft getreten. Gemäss Art. 25a KVG sind Leistungen der Akut- und Übergangspflege, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden, von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und vom Wohnkanton des Versicherten während längstens zwei Wochen nach den Regeln der Spitalfinanzierung (Art. 49a Abgeltung der stationären Leistungen) vergütet. Versicherer und Leistungserbringer vereinbaren Pauschalen. Die entsprechenden Verhandlungen sind bisher noch nicht abgeschlossen.

1.3 Gemäss Art. 7b der KLV übernehmen der Wohnkanton und die Versicherer die Kosten der Leistungen der Akut- und Übergangspflege anteilmässig. Der Wohnkanton setzt jeweils für das Kalenderjahr spätestens neun Monate vor dessen Beginn den für alle Kantonseinwohner und -einwohnerinnen geltenden kantonalen Anteil fest. Der kantonale Anteil beträgt mindestens 55 Prozent. Der Wohnkanton entrichtet seinen Anteil direkt dem Leistungserbringer. Die Modalitäten

werden zwischen Leistungserbringer und Wohnkanton vereinbart. Versicherer und Wohnkanton können vereinbaren, dass der Wohnkanton seinen Anteil dem Versicherer leistet und dieser dem Leistungserbringer beide Anteile überweist. Die Rechnungsstellung zwischen Leistungserbringer und Versicherer richtet sich nach Artikel 42 KVG.
 Gemäss Art. 8 Abs. 3^{bis} erfolgt die Bedarfsabklärung der Akut- und Übergangspflege aufgrund einheitlicher Kriterien. Ihr Ergebnis wird auf einem einheitlichen Formular festgehalten.

1.4 Mit Erlass der PFV hat der Regierungsrat festgelegt, dass sich der Kantons zu 55 Prozent an den zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern vereinbarten Pauschalen für die Akut- und Übergangspflege beteiligt (§ 23). Zudem hat er bestimmt, dass nach Abschluss der Behandlung der Leistungserbringer die spitalärztliche Anordnung zusammen mit der Abrechnung und dem kantonalen Anteil dem Amt für Gesundheit und Soziales einzureichen hat. Dieses hat die Abrechnung zu kontrollieren und dem Leistungserbringer den kantonalen Anteil auszubezahlen (§ 24).

1.5 Dem Amt für Gesundheit und Soziales liegen die nach dem Finanzmanual Spitex Verband Schweiz erhobenen Kostenrechnungsdaten von neun Spitexorganisationen mit Leistungsauftrag der Gemeinden für das Jahr 2009 vor. Diese weisen Vollkosten für eine Stunde Pflege zwischen Fr. 68.30 und Fr. 133.15 aus. Der Median dieser Werte liegt bei Fr. 95.00. Somit leisten fünf Organisationen (darunter auch eine mit einem Versorgungsgebiet, das mehr als 20'000 Einwohner umfasst) eine Stunde Krankenpflege zu Vollkosten von Fr. 95.00 oder weniger. Wird berücksichtigt, dass durch die Umsetzung der Neuordnung der Pflegefinanzierung (z. B. Umsetzung der Mindestanforderungen gemäss § 17 PFV) und durch Teuerung Mehrkosten von zehn Prozent gegenüber dem Jahr 2009 anfallen, so kann davon ausgegangen werden, dass 2011 bei wirtschaftlicher Leistungserbringung eine Stunde Pflege zu Vollkosten von Fr. 104.50 geleistet werden kann.

Fallen die Leistungen der Akut- und Übergangspflege zu 10 Prozent als Massnahmen der Abklärung und Beratung (Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV), zu 30 Prozent als Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV) und zu 60 Prozent als Massnahmen der Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV) an und werden die Pauschalen proportional zu den Beiträgen der Versicherung gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV festgelegt, so ergeben sich Pauschalen von Fr. 138.00 für Massnahmen gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV, Fr. 113.00 für Massnahmen gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV und Fr. 95.00 für Massnahmen gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV.

Gemäss § 23 der PFV beteiligt sich der Kanton zu 55 Prozent und somit die Versicherer zu 45 Prozent an den zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern vereinbarten Pauschalen. Da diese Kostenaufteilung auch für die provisorisch festgelegten Pauschalen Anwendung findet, gelten folgende Kostenbeteiligungen:

Leistungsart	Pauschale (100 %)	Beitrag Kanton (55 %)	Beitrag Versicherung (45 %)
Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV	Fr. 138.00	Fr. 75.90	Fr. 62.10
Art. 7 Abs. 2 Bst. b KLV	Fr. 113.00	Fr. 62.15	Fr. 50.85
Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV	Fr. 95.00	Fr. 52.25	Fr. 42.75

2 Erwägungen

2.1 Gemäss Art. 47 Abs. 1 KVG setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande kommt.

2.2 Die Durchführung des entsprechenden Verfahrens obliegt nach § 23 Abs. 1 VRP dem Departement des Innern. Damit die Leistungserbringer der ambulanten Krankenpflege (Spitex-Organisationen und freiberufliche Pflegefachpersonen) ihre Leistungen der Akut- und Übergangspflege gegenüber den Versicherern und dem Kanton abrechnen können, steht dem Departement des Innern gemäss § 23 Abs. 2 VRP das Recht zu, für die Dauer des Tariffestsetzungsverfahrens sofort

vorsorgliche Massnahmen anzuordnen. Die Anordnung der vorsorglichen Massnahmen erfolgt in Form eines Zwischenbescheides gemäss § 8 VRP. Die vorsorglichen Massnahmen können während der Dauer des Verfahrens jederzeit angepasst werden.

2.4 Vorsorgliche Massnahmen sind immer auf Grund einer wertenden Abwägung zwischen den gefährdeten und den betroffenen Interessen zu verfügen. Sie müssen im Einklang mit dem übergeordneten Recht stehen, die Rechtsgleichheit sowie die Grundsätze von Treu und Glauben und der Verhältnismässigkeit beachten (LGVE 1998 II Nr. 56, S. 374 E. 8). Entscheidend ist auch, dass ein Übergangstarif nicht die wirtschaftliche Existenz der Leistungserbringer gefährdet. Mit der vorsorglichen Festsetzung der Pauschalen aufgrund der Kostenrechnungsdaten für das Jahr 2009 wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die Tarifpartner werden sich im Rahmen des ordentlichen Verfahrens zur Festlegung der Tarife zur Höhe äussern können. Da die Differenz zwischen dem Übergangstarif und dem definitiv festgelegten Tarif rückwirkend ausgeglichen wird, kann sowohl auf eine Anhörung des Preisüberwachers wie auch der Tarifpartner verzichtet werden.

Das Departement des Innern verfügt:

1. Für die ambulante Akut- und Übergangspflege werden rückwirkend auf den 1. Januar 2011 folgende Übergangs-Pauschalen festgelegt:
 - Fr. 138.00 für Massnahmen gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV,
 - Fr. 113.00 für Massnahmen gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. a KLV,
 - Fr. 95.00 für Massnahmen gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. c KLV.
2. Nach erfolgter Genehmigung eines Tarifvertrages wird die Differenz zwischen den Übergangs-Pauschalen und den definitiven Pauschalen ausgeglichen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Departement des Innern, Postfach 2160, 6431 Schwyz, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss eine Begründung enthalten. Eine allfällige Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Zustellung:
 - Leistungserbringer der ambulanten Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Zulassung für den Kanton Schwyz,
 - Spitex Kantonalverband Schwyz SKSZ, Alte Gasse 6, 6438 Ibach
 - Association Spitex privée Suisse, Herrn Marcel Durst, Uferweg 15, 3000 Bern
 - SBK Sektion Zentralschweiz, Frau Stella Landtwing, Obergrundstrasse 97, 6005 Luzern
 - santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
 - Staatskanzlei (Publikation von Ziffer 1 - 3 im Amtsblatt).

Departement des Innern des Kantons Schwyz

Der Vorsteher:



Armin Hüppin, Landammann